

Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Schwere und nicht wiedergutzumachender Schaden — Finanzieller Schaden (Art. 225 Abs. 1 EG, 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2) (vgl. Randnrn. 12-19)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs von Nr. 4 der Tabelle B im Anhang des Beschlusses 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 163, S. 29), soweit die Melli Bank plc in die Liste der juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen aufgenommen wurde, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. September 2008 —
Góraźdźe Cement/Kommission**

(Rechtssache T-193/07)

„Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Nationaler Plan für die Zuteilung von Emissionszertifikaten in Polen für den Zeitraum 2008-2012 — Entscheidung der Kommission, unter bestimmten Voraussetzungen keine Einwände zu erheben —

Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die individuelle Aufteilung der Emissionszertifikate — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit“

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Unmittelbare Beeinträchtigung — Kriterien (Art. 230 Abs. 4 EG; Richtlinie 2003/87 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 2) (vgl. Randnrn. 21, 27, 44-45)*
2. *Umwelt — Luftverschmutzung — Richtlinie 2003/87 — Nationaler Plan zur Zuteilung von Emissionszertifikaten für Treibhausgase (NZZ) — Verfahren zur Übermittlung des NZZ (Art. 175 EG und 176 EG; Richtlinie 2003/87 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 9 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 1 und 2) (vgl. Randnrn. 30-33, 38-40)*

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2007) 1295 endgültig der Kommission vom 26. März 2007 betreffend den von der Republik Polen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) übermittelten nationalen Plan für die Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2008-2012

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Górażdże Cement SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.